

127. Gehört in Preußen der Küster einer evangelischen Kirchengemeinde, insbesondere in Rücksicht auf Unterschlagung von Kirchengeldern, zu den mittelbaren Staatsbeamten?

St.G.B. §§. 350. 359.

Preuß. A.L.R. II. 10 §. 69, II. 11 §§. 501 flg. 556.

Preuß. Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873
§§. 1. 21. 22. 24. 46 (G.S. v. 1874 S. 151).

Preuß. Gesetz vom 3. Juni 1876 betreffend, die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie Urth. 23. 27 (G.S. S. 125).

II. Straffenat. Urth. v. 16. März 1886 g. B. Rep. 457/86.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Nach den Urteilsgründen war der Angeklagte bis zu seiner am 1. Oktober 1885 erfolgten Pensionierung als Küster an der evangelischen St. Paulskirche zu Berlin angestellt. Als solchem war ihm von dem Kirchencassenrendanten mit Genehmigung des Superintendents und des Konsistoriums übertragen worden, die Begräbnisgebühren und andere der Gemeindefirchenkasse zustehende Gebühren einzuziehen, über die einzuziehenden, bezw. eingezogenen Kirchengelder Bücher zu führen, die Utensilien für den Kirchendienst zu beschaffen und die eingenommenen Gelder nach Abzug der Auslagen an den Kirchencassenrendanten abzuführen und zu diesem Zwecke sich mit letzterem am Schlusse jeden Quartales zu berechnen. Bei der am 30. September 1885 erfolgten Übergabe der Bücher des Angeklagten an dessen Amtsnachfolger wurde festgestellt, daß der Angeklagte noch mit der Ablieferung von 1306,30 *M* eingenommener Gebühren im Rückstande war, obgleich ihm damals nur Gegenforderungen von zusammen 316,75 *M* an die Kirchenkasse zustanden. Er versprach zwar das fehlende Geld am 2. Oktober abzuführen, übersandte aber am 3. Oktober dem Kirchencassenrendanten nur 75,79 *M* und

erklärte demselben unter dem 5. Oktober schriftlich, daß er vor weiteren Zahlungen den Rat eines Juristen einholen müsse. Als er darauf anscheinend Berlin verlassen wollte, wurde er am 7. Oktober verhaftet. Dabei stellte sich heraus, daß er nur noch 21,92 *M* besaß. Die übrigen Gelder hatte er bereits in seinen Nutzen oder in den Nutzen anderer verwendet.

Hierauf ist die Schlußfeststellung gestützt, daß der Angeklagte als Beamter fremde, der evangelischen St. Paulskirchengemeinde gehörige Gelder im Betrage von etwa 890 *M*, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen und in Gewahrsam hatte, sich rechtswidrig zugeeignet hat.

Die Annahme des ersten Richters, daß der Angeklagte ein Beamter im Sinne des §. 359 St.G.B.'s war und als ein solcher die Gelder in amtlicher Eigenschaft empfangen hat, giebt zu rechtlichen Bedenken Veranlassung. Nach §. 556 II. 11 A.L.R.'s gehören Küster zu den niederen Kirchenbeamten. An und für sich sind dergleichen evangelische niedere Kirchenbediente als Staatsbeamte nicht anzusehen; denn nach §. 1 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 haben die Kirchengemeinden ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten und innerhalb dieser Grenzen sind die Bediensteten derselben weder unmittelbare noch mittelbare Staatsdiener. Die niederen Kirchenbediente werden nach §. 21 a. a. O. der Regel nach vom Gemeindefkirchenrate ernannt und aus kündbaren Anstellungen entlassen; sie stehen nur im Dienste der Religionsgesellschaft und nehmen keine Funktionen wahr, welche zugleich wesentlichen Zwecken des Staates dienen. Allerdings hatten die Küster nach §§. 501 flg. II. 11 A.L.R.'s bei der Führung der Kirchenbücher mitzuwirken. Aber diese Kirchenbücher dienen jetzt dem Staate nicht mehr als Civilstandsregister und haben nur noch kirchliche Zwecke. Nach Art. 23 des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 verbleibt zwar den Staatsbehörden die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die Kirchenbücher noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen. Aber solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor (§. 75 des Gesetzes vom 6. Februar 1875); auch bedarf es nicht mehr der Führung eines Duplikates des Kirchenbuches, welche nach §. 501 II. 11 A.L.R.'s dem Küster oblag.

Vgl. Verordnung des evangelischen Oberkirchenrates vom 21. September 1874; Allgemeines Kirchenblatt 24. Jahrg. S. 42.

Da es sich hier auch, soviel ersichtlich, nicht um eine Küsterstelle handelt, welche mit einem Schulamte verbunden war, so war der Angeklagte als Küster, ebensowenig wie die anderen niederen Kirchenbeamten, als Organisten, Glockenläuter, Kirchendiener, Totengräber u. Staatsbeamter. Was die Vermögensverwaltung dagegen anlangt, stehen in Preußen die evangelischen Kirchengemeinden unter der Oberaufsicht des Staates. Dies hat durch das Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 wiederholte Anerkennung gefunden, indem Art. 27 die Staatsbehörde für berechtigt erklärt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, zu diesem Behufe die Etats und Rechnungen einzufordern, sowie außerordentliche Revisionen vorzunehmen und auf Abstellung der etwa gefundenen Gesetzwidrigkeiten durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu dringen. Kann es somit keinem Bedenken unterliegen, daß die evangelischen Kirchengemeinden, was die Vermögensverwaltung betrifft, dem Staate untergeordnete Korporationen sind, welche der Oberaufsicht und Direktion desselben unterstehen, so gehören Kirchenbediente, denen als solchen Funktionen der Vermögensverwaltung übertragen sind, zu denjenigen Personen, welche der §. 69 II. 10 A.R.N.'s neben den im unmittelbaren Dienste des Staates stehenden Beamten als Staatsbeamte hervorhebt. Sie sind im mittelbaren Dienste des Staates angestellt und deshalb nach §. 359 St.G.B.'s als solche Personen zu betrachten, auf welche die Vorschriften des Abschn. 28, insbesondere des §. 350 a. a. O., Anwendung finden, wenn sie im geordneten Wege zur Ausübung derartiger Funktionen amtlich berufen sind. Es fragt sich also, ob dies hinsichtlich des Angeklagten der Fall gewesen ist, dem allerdings nach den Feststellungen des ersten Richters eine Art Verwaltung bezüglich der Kirchenkasse übertragen war.

Nach §. 22 der Synodalordnung vertritt der Gemeindefkirchenrat die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung, und nach §. 24 a. a. O. hat derselbe für die Verwaltung der Kirchenkasse einen Rendanten zu ernennen, dessen Obliegenheiten in Abs. 5 zu a bis c speziell hervorgehoben sind. Insbesondere hat dieser danach die Einnahmen der Kirchenkasse zu erheben und die Ausgaben aus derselben zu leisten. Die dem Angeklagten übertragenen Geschäfte gehörten mithin zu dem Amte des Rendanten, nicht aber zu dem des Küsters, und zweifellos kann der Rendant die ihm obliegenden Geschäfte nicht auf den Küster mit der Wirkung übertragen,

daß dieser insofgedessen als ein im mittelbaren Staatsdienste angestellter Beamter anzusehen ist. Der erste Richter mißt auch dem Angeklagten Beamtenqualität nur deshalb bei, weil der Rendant des Gemeindefirchenrates der St. Paulsgemeinde mit Genehmigung des Superintendents und des Konsistoriums, dem Angeklagten als angestelltem Küster der St. Paulskirche, die fraglichen Geschäfte übertragen habe. Allein den Bestimmungen der Synodalordnung gegenüber erhellt in keiner Weise die Zuständigkeit des Superintendents oder des Konsistoriums, dem Angeklagten Amtsgeschäfte, welche dem Rendanten gesetzlich oblagen, zu übertragen und ihn dadurch als einen Beamten im Sinne des §. 359 St.G.B.'s anzustellen. Der §. 24 Absf. 6 der Synodalordnung schreibt zwar vor, daß im Übrigen für den Geschäftsbetrieb des Rendanten bis auf weiteres die in den einzelnen Gemeinden geltenden und die in dem Anschlusse daran von den Gemeindefkirchenräten zu treffenden Bestimmungen maßgebend sind, und der §. 46 läßt es nach, daß mittels statutarischer Bestimmung in einer Gemeinde besondere, die Synodalordnung ergänzende oder modifizierende Einrichtungen aufrechterhalten oder neu eingeführt werden können. Der erste Richter stellt aber nicht fest, daß in der St. Paulsgemeinde bisher eine Bestimmung gegolten hat oder statutarisch unter Beobachtung der durch den §. 46 a. a. O. vorgeschriebenen Erfordernisse getroffen ist, vermöge welcher der Superintendent oder das Konsistorium Geschäfte, welche dem Rendanten oblagen, dem Küster als solchem in amtlicher Eigenschaft übertragen konnten. Konstatirt hiernach nicht, daß dem Angeklagten eine Verwaltung der Kirchentasse von der zuständigen Behörde übertragen worden ist, so könnte noch in Frage kommen, ob dem Angeklagten etwa insofern eine ihn als Staatsbeamten charakterisierende Mitwirkung bei der Verwaltung der Kirchentasse von der zuständigen Behörde übertragen war, als ihm die Einziehung (d. h. die Abholung, nicht die Beitreibung, welche nach Art. 23 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 den Staatsbehörden verbleibt), gewisser Kirchengebühren zugewiesen war. Aber diese Frage kann auf sich beruhen, da in keiner Weise erhellt, wie in dieser Beziehung der Geschäftsbetrieb des Rendanten gemäß §. 24 Absf. 6 der Synodalordnung geordnet war, und ohne Kenntniß des betreffenden Erlasses des Konsistoriums nicht beurteilt werden kann, ob diese Dienstleistung dem Angeklagten amtlich übertragen oder dem Rendanten nur gestattet war, sich zu diesem Zwecke des Angeklagten als Privatgehilfen

zu bedienen. Für die Annahme des ersten Richters, daß der Angeklagte die fraglichen Gelder in amtlicher Eigenschaft empfangen und als Beamter unterschlagen hat, reichen daher die getroffenen Feststellungen nicht aus.